Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5717**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5332 –

Schnittstellenprobleme zwischen Job Centern und Sozialbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine entscheidende Innovation, die mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) eingeführt wurde, war die Integration der psycho-sozialen Dienstleistungen des früheren BSHG sowie der sonstigen Instrumente des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III), insbesondere der Reha-Leistungen und der entsprechenden Beratung über Fördermaßnahmen, in die Leistungen des SGB II (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB II). In den Job-Centern sollten durch das Fallmanagement aus einer Hand sämtliche Leistungen, die der Integration von Leistungsbeziehern mit besonderem Förderbedarf in den Arbeitsmarkt förderlich sind, erbracht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechenden Schnittstellen zu den Sozialbehörden der Kommunen und der Länder funktionieren, sämtliche Träger miteinander kooperieren und die Fallmanager und Fallmanagerinnen eine entsprechende Beratungskompetenz aufweisen.

Schnittstellenprobleme sind im Bereich der Jugendberufshilfe, der Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und im Gewaltschutz von Frauen offenkundig geworden.

I. Jugendhilfe

Die in § 16 Abs. 2 SGB II geregelten weiteren Leistungen wie Schulden- und Suchtberatung sowie psycho-soziale Betreuung gehen den Leistungen der Jugendhilfe vor (§ 10 Abs. 3 SGB VIII). Diese Regelung birgt die Gefahr, dass Kommunen ihre Leistungen in der Jugendhilfe abbauen. Vorrangiges Ziel der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit, Familienhilfe und der Jugendberufshilfe ist die Förderung der Persönlichkeit des Jugendlichen und der Ausgleich von Benachteiligungen im Allgemeinen. Der betroffene Jugendliche und sein soziales Umfeld, insbesondere auch die Familie sind im Blick sozialpädagogischer Betreuungsangebote. Dagegen dienen die Instrumente der begleitenden Hilfen in § 16 Abs. 2 SGB II ausschließlich der Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

II. Rehabilitation

Durch den Vorrang der Leistungen des SGB II kam es zu erheblichen Reduzierungen der beruflichen Rehabilitation bei den vom SGB II erfassten langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen. Die Jobcenter verfügen nicht in einem ausreichenden Maße über eine rehabilitationsspezifische Beratungskompetenz. Dies führt dazu, dass Rehabilitationsbedarf bzw. individuelle Rehabilitationsansprüche nicht oder nur im unzureichendem Umfang erkannt werden. Die Bundesagentur für Arbeit auf der anderen Seite hat sich in jüngster Vergangenheit stark auf die Verringerung der Ausgaben in diesem Bereich konzentriert. Dies hat zur Konsequenz, dass Menschen mit umfangreichem Rehabilitationsbedarf häufig bisherige Regelangebote wie eine Umschulung in einem Berufsförderungswerk nicht mehr erhalten und auf vermeintlich wirtschaftlichere Angebote verwiesen werden. Insbesondere Berufsförderungswerke verzeichnen seit einigen Jahren stark gesunkene Zuweisungen von den Agenturen für Arbeit sowie den Trägern der Grundsicherung. Die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt sowie notwendiger beruflicher Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen haben sich durch die jüngsten Entwicklungen nachhaltig verschlechtert.

III. Gewaltschutz

Erwerbsfähige arbeitslose Frauen, die aufgrund häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen und ins Frauenhaus ziehen müssen, bedürfen zur Finanzierung ihres Aufenthalts der Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende.

Einer möglichen Berufsaufnahme als Weg zur finanziellen Unabhängigkeit vom gewalttätigen Partner ist grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Der berufliche Eingliederungsprozess darf aber nicht am Anfang einer Hilfe für gewaltbetroffene Frauen stehen. Die aufwändige Prozedur im Jobcenter vor Gewährung der Hilfe in Verbindung mit einer mangelnden Kompetenz und Sensibilität der Fallmanager und Fallmanagerinnen im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen kann regelrechte Abschreckungseffekte mit sich bringen. Die Chancen von Frauen, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen, werden dadurch beeinträchtigt. Frauenhäuser haben andere Ansprüche zu erfüllen, als die bloße Hilfe zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Ein weiteres Problem stellt die Tendenz der Kommunen dar, den Aufenthalt in einem Frauenhaus aus Kostengründen möglichst kurz zu halten. Dies wird dem Schutz- und Unterstützungsbedarf der Frauen nicht gerecht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Verhältnis der Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu den Leistungen der Jugendhilfe

Soweit die Vorbemerkung der Fragesteller im Hinblick auf die Leistungen der Jugendhilfe die Annahme impliziert, der in § 10 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelte Vorrang der Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr könne zu einer Einschränkung erforderlicher sozialpädagogischer Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe oder der Familienhilfe führen, ist dies aus rechtlicher Sicht nicht haltbar.

Eine Vorrangregelung eröffnet grundsätzlich nicht die Möglichkeit, nachrangige Leistungsangebote einzuschränken. Eine Vorrang-Nachrang-Regelung ist vielmehr immer dann erforderlich, wenn die Ausgestaltung von Leistungen inhaltlich gleich, gleichartig oder einander überschneidend ist. Beruhen die Leistungen in diesem Fall auf zwei verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, so muss entschieden werden, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage die Leistung zu erbringen ist. Diesem Zweck dient die Vorrangregelung in § 10 Abs. 3 SGB VIII.

Soweit nunmehr im Rahmen einer Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch sozialpädagogische Unterstützung zur Eingliederung in Arbeit gewährt wird und die Leistung tatsächlich den konkreten Bedarf des jungen Menschen zur Eingliederung in Arbeit deckt, besteht keine Notwendigkeit, daneben noch Jugendhilfeleistungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang gilt der Vorrang der SGB-II-Leistung mit der Folge, dass Leistungen der Jugendhilfe entbehrlich werden.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Leistungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII an spezifische Voraussetzungen gebunden sind, die im Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB II zu einem weitergehenden pädagogischen Leistungsangebot führen können. Dieser weitergehende Leistungsumfang kann unter Hinweis auf die Leistungen des SGB II auch nicht eingeschränkt werden, wenn das SGB II entsprechende Angebote gerade nicht vorhält. Insofern bleibt ein Bedarf für zusätzliche oder ergänzende Leistungen der Jugendhilfe bestehen.

Zur Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Jugendhilfe wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Vorbemerkung zum Ausdruck kommende Einschätzung, wonach sich die Integrationschancen für behinderte Menschen durch die Reformgesetze verschlechtert haben. Für einen Rückgang der Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis SGB II gibt es laut Förderstatistik keine Anhaltspunkte. Auch wenn es angesichts der großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Anlaufschwierigkeiten im Bereich der Teilhabeförderung gekommen war, nahm doch die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in der jüngsten Vergangenheit stetig zu. Im Jahresdurchschnitt 2005 befanden sich rund 50 000 im Rechtskreis SGB II erfasste schwerbehinderte Menschen in Eingliederungsmaßnahmen, im Jahresdurchschnitt 2006 hatte sich diese Zahl auf gut 115 000 deutlich mehr als verdoppelt. Die Anzahl der schwerbehinderten Menschen im Rechtskreis SGB II, die Eingliederungszuschüsse oder Arbeitgeberzuschüsse erhielten, stieg von durchschnittlich 506 im Jahr 2005 auf durchschnittlich 1 726 im Jahr 2006.

Die Teilhabe behinderter Menschen und ihre berufliche Eingliederung hat in der Bundesregierung und in der Bundesagentur für Arbeit einen unverändert hohen Stellenwert. Dies wird nicht nur an den erfolgreichen Kampagnen der Bundesregierung „Job-Jobs ohne Barrieren“ und „Job4000“ deutlich, sondern ist auch im SGB II sichtbar. Es umfasst im Rahmen der Eingliederungsleistungen alle wichtigen Teilhabeleistungen für behinderte und schwerbehinderte Menschen. Damit können auch diejenigen behinderten und schwerbehinderten Menschen Teilhabeleistungen erhalten, die bisher wegen fehlender Versicherungsvoraussetzungen keinen Anspruch auf diese Hilfen hatten.

Die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger mit den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern sind in § 6a des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt. Danach müssen die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger einen Rehabilitationsbedarf weder erkennen noch selbst feststellen, sondern können für diese Prüfung die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als weiterhin zuständigen Rehabilitationsträger nutzen. Zur Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens ist es ausreichend, dass die Arbeitsgemeinschaft oder der zugelassene kommunale Träger Betroffene aufgrund von Hinweisen oder festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an die zuständige Agentur für Arbeit weiterleitet. Diese hat den Rehabilitationsbedarf festzustellen und die

Arbeitsgemeinschaft bzw. den zuständigen kommunalen Träger hierüber und über ihren Eingliederungsvorschlag schriftlich zu unterrichten. Die Arbeitsgemeinschaft bzw. der zugelassene kommunale Träger hat innerhalb von drei Wochen unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe zu entscheiden. Damit ist sichergestellt, dass über notwendige Teilhabeleistungen zügig entschieden wird.

Zum Stellenwert der Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen in der Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit wird auf die Antworten zu den nachfolgenden Fragen – insbesondere zu den Fragen 13 und 14 – verwiesen.

3. Betreuung von in Frauenhäusern wohnenden Frauen

Die Bundesregierung erkennt an, dass der Umstellungsprozess im Zuge der Einführung des SGB II auch hinsichtlich der Leistungen von Frauenhäusern zur psycho-sozialen Unterstützung und Stabilisierung gewaltbetroffener Frauen praktische Probleme aufgeworfen hat, die aus Sicht von Frauenhäusern noch nicht vollständig als gelöst anzusehen sind. Es ist grundsätzlich jedoch Aufgabe der Länder und Kommunen, für hinreichend finanziell abgesicherte Frauenunterstützungsangebote Sorge zu tragen. Dies betrifft auch die Frage der Kostenträgerschaft für von Frauenhäusern bereitgestellte Leistungen. Ebenso sind Kreise und kreisfreie Städte für die Bereitstellung und Finanzierung sozialintegrativer Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II verantwortlich, zu denen u. a. die psycho-soziale Betreuung gehört.

Die von den Fragestellern geäußerte Befürchtung, die Regelungen und praktische Umsetzung des SGB II würden es von Gewalt betroffenen Frauen erschweren, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen, teilt die Bundesregierung nicht.

Hauptziel der Fürsorgeleistungen des SGB II ist es, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umfassend zu unterstützen. Das Ziel der Arbeitsmarktintegration gilt gleichermaßen für Hilfeempfängerinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Eine generelle Orientierungsphase in einem festgelegten zeitlichen Umfang für von Gewalt betroffene Frauen räumt das SGB II nicht ein. Auch ist einer im Frauenhaus wohnenden Leistungsbezieherin nicht generell unzumutbar, eine angebotene Arbeit aufzunehmen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Lebenssituation von Frauenhausbewohnerinnen und ihre psychische Verfassung bei der Betreuung durch die Grundsicherungsträger keine Berücksichtung fänden und in jedem Fall unmittelbar mit einer Arbeitsmarktintegration begonnen würde. Bei der gemeinsamen Erarbeitung einer Integrationsstrategie und der konkreten Eingliederungsschritte sind die Umstände des Einzelfalls, die persönliche Situation der Hilfebedürftigen und ihre Berufskenntnisse entscheidend. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II bestimmt ausdrücklich, dass bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen ist. In Einzelfällen kann die Aufnahme einer Arbeit oder Integrationsmaßnahme auch aus seelischen oder aus sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar sein (§ 10 SGB II). In Abhängigkeit von den individuellen Umständen der Betroffenen kann daher mit der beruflichen Eingliederung bereits parallel zu anderen Leistungen des SGB II, etwa einer psycho-sozialer Betreuung, begonnen werden, u. U. ist es dagegen erforderlich, die betroffene Frau zunächst zu stabilisieren, bevor der eigentliche Eingliederungsprozess aufgenommen werden kann.

Zu Kompetenz und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Grundsicherungsträgern für den Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen wird auf die Antworten zu den Fragen 21 und 22 verwiesen.

Auch die Sicherung ihres Lebensunterhalts durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für eine Frau, die vor häuslicher Gewalt Zuflucht in

einem Frauenhaus suchen will, nicht mit einem abschreckend wirkenden Verfahren verbunden, wie es die Vorbemerkungen der Fragesteller implizieren. Ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II muss nicht sofort das gesamte Antragsformular umfassen, ausreichend ist ein formloser Antrag. Durch die Möglichkeit der Zahlung eines Vorschusses (§ 42 SGB I) und der Gewährung eines Darlehens für den Fall, dass die betroffene Frau über derzeit nicht verfügbares Vermögen verfügt (§ 23 Abs. 5 SGB II), kann ihre finanzielle Unabhängigkeit zügig gewährleistet werden.

Zu I. Jugendhilfe:

1. Welche typischen und wiederkehrenden Zielkonflikte und Schnittstellenprobleme zwischen den Jobcentern in den ARGEN und Optionskommunen und den Leistungen der kommunalen Jugendhilfe, insbesondere der arbeitsweltbezogenen Leistungen der Jugendsozialarbeit, sind nach Erkenntnis der Bundesregierung nach Einführung des SGB II aufgetreten?

Im Hinblick auf die Jugendhilfe ergaben sich mit Einführung des SGB II und den dort geregelten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vor allem Abgrenzungsfragen zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Die Regelung in § 10 SGB VIII zum Verhältnis der beiden Leistungsgesetze benannte zunächst den Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Leistungen des SGB II, nahm davon jedoch ausdrücklich die Leistungen nach § 13 SGB VIII aus. Es zeichnete sich in der Folge ab, dass diese Formulierung zu Missverständnissen führen und für einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anlass geben könnte, Leistungen nach § 13 SGB VIII zu reduzieren. Hierauf hat der Gesetzgeber unverzüglich reagiert und mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) das Verhältnis der Leistungen in § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII zum 1. Oktober 2005 neu gefasst. Die nunmehr gewählte Formulierung stellt aus rechtlicher Sicht sicher, dass durch die Einführung des SGB II die Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII nicht entbehrlich werden.

Gleichwohl stellt die Entscheidung über die Leistungen im Einzelfall die fallverantwortlichen Fachkräfte aufgrund der häufig artverwandten Leistungen weiterhin vor nicht immer einfach zu lösende Abgrenzungsfragen. Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, dass zwar sowohl den Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII als auch den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 14 ff. SGB II das Ziel gemeinsam ist, junge Menschen in das Erwerbsleben zu integrieren, die mit dem Ziel einhergehende Philosophie sich dagegen durchaus unterscheidet.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. In wie vielen Kommunen (Kreisen und kreisfreien Städten) und in welcher Höhe wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung die Leistungen in der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe und der Familienhilfe mit der Einführung des SGB II reduziert?

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erhebt Daten über Ausgaben für Einrichtungen der Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendsozialarbeit erbringen, und über die Ausgaben, die Leistungen im Rahmen der Einzel- und Gruppenhilfen der Jugendsozialarbeit zugeordnet werden. Eine Differenzierung von Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe beruht nicht auf gesetzlichen Vorgaben und kann daher nicht belegt werden. Gleiches gilt für den Begriff der Familienhilfe, der zumindest im Kontext von Leistungen mit Bezug zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht verwandt wird.

Die statistischen Erhebungen zeigen, dass im Jahr 2005 die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ca. 84,9 Mio. Euro für Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (z. B. Personal, Investitionen) aufgewandt haben. Im Jahr 2004 waren dies ca. 90,95 Mio. Euro. Für Leistungen im Rahmen von Einzel- und Gruppenhilfen der Jugendsozialarbeit wurden von den öffentlichen Trägern im Jahr 2004 Ausgaben in Höhe von ca. 169,6 Mio. Euro getätigt. Im Jahr 2005 sind hierfür ca. 167 Mio. Euro aufgebracht worden. Unter Einbeziehung der Entwicklung der vorangehenden Jahre lässt sich aus diesen statistischen Angaben keine signifikante Aussage über Änderungstendenzen dieser Ausgaben treffen. Der Bundesregierung liegen auch keine anderweitigen Erkenntnisse vor, die belegen, dass Leistungen der Jugendsozialarbeit seit Inkrafttreten des SGB II rückläufig sind. Im Übrigen enthielte selbst ein statistisch ermittelter Rückgang entsprechender Leistungen keine Aussage über die Kausalität dieser Feststellungen.

3. Falls die Bundesregierung nicht über die erforderlichen Daten zur Kürzung der Leistungen der Kommunen in der Jugendsozialarbeit nach der Einführung des SGB II verfügt, beabsichtigt sie diese in naher Zukunft zu erheben?

Eine noch detailliertere statistische Erhebung ginge nicht mit einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn einher und kann angesichts der Bemühungen um Bürokratieabbau den bürokratischen Mehraufwand nicht rechtfertigen.

4. In welchen Kommunen gibt es Kooperationsvereinbarungen zwischen den ARGEN und den Trägern der Jugendhilfe?

Zu Kooperationsvereinbarungen auf kommunaler Ebene liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. In welchen Kommunen sind die arbeitsweltbezogenen psycho-sozialen Leistungen der ARGE für Jugendliche in die Jugendhilfeplanung integriert worden?

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII die genannten Feststellungen zu treffen und ihre Planung dementsprechend fortzuschreiben. Sie sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII). Auf dieser Grundlage werden die Leistungen anderer Sozialleistungsträger berücksichtigt. Für Angebote der Jugendsozialarbeit gilt zudem § 13 Abs. 4 SGB VIII, der die Abstimmung der Maßnahmen mit weiteren betroffenen Leistungsträgern vorsieht. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass etwa die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II in die Jugendhilfeplanung integriert und damit wie ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe behandelt werden. Die Planung dient vielmehr der passgenauen Abstimmung unterschiedlicher Leistungsangebote.

6. Welche Jobcenter realisieren ein „kooperatives Fallmanagement“ mit den Trägern der Jugendhilfe analog dem Beispiel der Stadt Dresden?

Darüber liegen der Bundesregierung keine genauen Erkenntnisse vor. Ein mit der Jugendhilfe eng verzahntes beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, z. B. durch gemeinsame Beratungsgespräche mit den Betroffenen und durch

gemeinsame Integrationsplanung, wird vor allem in größeren Arbeitsgemeinschaften umgesetzt. Auch sog. gemeinsame Anlaufstellen für den Personenkreis der unter 25-Jährigen sind ein Indiz für eine enge Vernetzung.

7. Wie viele jugendliche Langzeitarbeitslose sind mit Einführung des § 22 Abs. 2 Buchstabe a SGB II (Verbleib im Elternhaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) von den psycho-sozialen Beratungsleistungen der Job Center ausgeschlossen worden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Sie ist im Übrigen der Auffassung, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Einführung des § 22 Abs. 2a SGB II und Angeboten psycho-sozialer Beratungsleistungen der Job-Center nicht zu erwarten ist.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung sich über Abfragen bei den ARGEN und Optionskommunen Kenntnis über die Formen der Kooperation mit den Trägern der Jugendhilfe und etwaige Leistungseinschränkungen der arbeitsweltbezogenen kommunalen Jugendhilfe zu verschaffen?

Die Bundesagentur für Arbeit beabsichtigt diese Fragestellung im Rahmen des nächsten Zielnachhaltedialogs im Oktober 2007 zu thematisieren und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren.

9. Welche Schritte plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Trägern des SGB II und des SGB VIII?

Mit den §§ 13 Abs. 4, 81 SGB VIII und § 18 SGB II bestehen ausreichende und angemessene gesetzliche Grundlagen für die Kooperation der Leistungsträger. Die Umsetzung der Kooperation ist Sache der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Arbeitsgemeinschaften, Agenturen für Arbeit und Kommunen als örtliche Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung verwiesen.

Zu II. Rehabilitation:

10. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, dass die Träger der Grundsicherung (ARGEN und Optionskommunen) ihrer Pflicht zur Bereitstellung notwendiger Leistungen der beruflichen Teilhabe nicht in ausreichendem Maße nachkommen?

Nein

11. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rehabilitationsbereich bei den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung vor?

12. Liegen der Bundesregierung Informationen über das Ausmaß und den Zeitpunkt der geplanten Qualifizierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung in den Bereichen Beratung/Vermittlung für Rehabilitation vor?

Zur Fortbildung im Bereich Rehabilitation stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaften neben schriftlichen Lernmaterialien auch Seminarangebote zur Verfügung. Sie bestehen aus neun drei- bis fünftägigen Modulen, die je nach Bedarf sowohl im Ganzen als auch in Teilen absolviert werden können. Bis zum Jahresende 2007 finden in den Bildungszentren der Bundesagentur für Arbeit nach derzeitiger Planung 37 Seminare mit jeweils 16 bis 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Agenturen und Arbeitsgemeinschaften statt. Darüber hinaus können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agenturen und – soweit hier bekannt – auch der Arbeitsgemeinschaften Schulungsangebote von Verbänden und Trägern der Rehabilitation genutzt werden.

13. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen dem im SGB IX festgeschriebenen Anspruch der Teilhabe sowie der beruflichen Rehabilitation und der Geschäftspraxis der Bundesagentur?

14. Hält sie es für notwendig, die Geschäftspolitik der BA anzupassen oder zu verändern, um eine effektive und qualitativ hochwertige Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation in jedem Fall sicherzustellen?

Die Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen ist gesetzliche Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und Kernelement ihrer Arbeitsmarktpolitik, die sie mit großem Engagement wahrnimmt und zu deren hohem geschäftspolitischen Stellenwert sich die Bundesagentur auch in der Vergangenheit stets bekannt hat.

Nach dem vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit im November 2006 festgestellten und von der Bundesregierung genehmigten Haushalt sind die Haushaltsansätze für Rechtsanspruchsleistungen im Bereich der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen für 2007 gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Prozent auf über 2,4 Mrd. Euro angehoben worden. Damit ist auch für das Jahr 2007 Vorsorge getroffen, dass das hohe finanzielle Engagement der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der beruflichen Teilhabe fortgeführt werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit nutzt insgesamt stärker als bisher das gesamte, breite arbeitsmarktpolitische Instrumentarium, um für behinderte Jugendliche und Erwachsene eine berufliche Eingliederung zu erreichen. Behinderten Menschen werden verstärkt auch Bildungsangebote in wohnortnahen Einrichtungen ermöglicht. Sie differenziert deutlicher als in der Vergangenheit, ob behinderte Menschen wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe die besonderen Hilfen von Rehabilitationseinrichtungen nach § 35 SGB IX benötigen. Jeder Rehabilitand erhält weiterhin die Leistung, die aufgrund der Art oder Schwere oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist.

15. Wird die von der Bundesregierung geplante Neuordnung arbeitsmarktpolitischer Instrumente auch die Leistungen der beruflichen Rehabilitation berühren?

    Wenn ja, welche Änderungen sind dabei geplant?

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist noch nicht abgeschlossen. Die Inhalte dieses Reformvorhabens können daher im Einzelnen noch nicht festgelegt werden.

16. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, den Anspruch auf Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe bei den Trägern der Grundsicherung durch verstärkte Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht sicherzustellen?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein. Sachverhalte, die hierzu Anlass geben, sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

Zu III. Gewaltschutz:

17. Wie hat sich die Zahl der Frauen, die Unterkunft in einem Frauenhaus finden, seit Oktober 2004 bis heute entwickelt?

Auf Initiative der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Frauenhauskoordinierungsstelle wird seit dem Jahr 2000 eine überverbandliche Frauenhausstatistik geführt, an der ca. 33 Prozent der Frauenhäuser teilnehmen. Damit liegt keine vollständige Statistik über die Anzahl der Frauen, die Unterkunft in einem Frauenhaus suchen, vor. Aus der Auswertung können jedoch Rückschlüsse auf eventuelle Veränderungen in der Nutzung von Frauenhäusern gezogen werden.

Im Jahr 2004 nahmen 121 Frauenhäuser an der Erhebung teil, bei denen im Erhebungsjahr 6 671 Frauen Unterkunft fanden. 2005 beantworteten 125 Frauenhäuser den Fragebogen der Frauenhauskoordinierung e. V.; damit konnten Daten über 6 740 zufluchtsuchende Frauen erfasst werden. Der Gegenüberstellung kann man entnehmen, dass die Anzahl der Frauen, die Unterkunft in einem Frauenhaus finden, in den Jahren 2005 und 2004 weitgehend gleich geblieben sein dürfte.

18. Wie hat sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Frauen, die Unterkunft in einem Frauenhaus suchen, seit Oktober 2004 bis heute entwickelt?

Eine umfassende Statistik über die zur Verfügung stehenden Plätze für Frauen, die Unterkunft in einem Frauenhaus suchen, existiert nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht. Es gibt aber Anhaltspunkte dafür, dass die Anzahl der Plätze in Frauenhäusern in etwa gleich geblieben ist. So ergab eine Befragung der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) für das Jahr 2004 7 253 Plätze in 348 Frauenhäusern. Bei einer Erhebung der Frauenhauskoordinierung e. V. und ZIF (zentrale Informationsstelle für autonome Frauenhäuser) im Jahr 2007 gaben 366 Frauenhäuser 6 924 Plätze an.

19. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die individuellen Aufenthaltszeiten von Frauen in den Frauenhäusern seit Januar 2005 verkürzt haben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob sich die individuellen Aufenthaltszeiten von Frauen in Frauenhäusern seit Januar 2005 verkürzt haben.

Nach der überverbandlichen Statistik zu den Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern, die im Jahr 2005 zum sechsten Mal auf Initiative von Frauenhauskoordinierung e. V. erhoben wurde, hielten sich 2004 und 2005 je 38 Prozent der Frauen nicht länger als eine Woche im Frauenhaus auf. Damit ist der Anteil der Frauen mit einer sehr kurzen Verweildauer in den sechs Berichtsjahren zurückgegangen, von mehr als 41 Prozent im Jahr 2000 auf 38 Prozent in 2005, eine Verkürzung seit 2004 liegt nicht vor. Fast 26 Prozent waren mehr als eine Woche (bis zu einem Monat) im Frauenhaus. Auch diese Gruppe ist in den letzten sechs Jahren etwas kleiner geworden. 2005 liegt eine leichte Abnahme gegenüber 2004 vor (25,8 Prozent 2005 gegenüber 27,2 Prozent 2004). 14 Prozent der Frauen waren 2005 länger als drei Monate im Frauenhaus, 2004 waren es 13,3 Prozent.

20. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und wie die ARGEN sicherstellen, dass es in den Jobcentern kompetente und sensibilisierte Ansprechpartnerinnen für von Gewalt betroffene Frauen gibt?

Die Qualifizierung der persönlichen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager liegt in der Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften; über Zeitpunkt und Umfang der Mitarbeiterqualifizierung sowie den jeweiligen Anbieter entscheidet deren Geschäftsführung. Zu den organisatorischen Vorkehrungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Bezug auf den Personenkreis der von Gewalt betroffenen Frauen liegen der Bundesregierung keine systematischen Erkenntnisse vor. In verschiedenen Arbeitsgemeinschaften halten sich bestimmte Integrationsfachkräfte als Ansprechpartner, insbesondere für übergeordnete Fragestellungen, für das örtliche Frauenhaus bereit. Die Entscheidung, von Gewalt betroffene Frauen als eigene Zielgruppe zu definieren und beispielsweise die Wahl einer Beraterin zu ermöglichen, unterliegt der Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften. Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind vor allem die Akteure vor Ort gefordert, in Kooperation und Austausch zu treten, um die Kompetenz und Sensibilität der Integrationsfachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen zu stärken.

Zur Unterstützung und Sensibilisierung der Integrationsfachkräfte wurde den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Februar 2006 ausführliches Informationsmaterial mit „Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen“ zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „SGB II und von Gewalt betroffene Frauen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ wird zudem derzeit ein Papier für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu „Models of Good Practice“ erarbeitet. Zu den Qualifizierungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

21. Liegen der Bundesregierung Informationen über das Angebot an Mitarbeiterqualifizierungen für den Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen und das Ausmaß der Teilnahme daran vor?

Durch das Bildungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit wurden bisher eine Grundlagenqualifizierung sowie die Intensivseminare I und II für Fallmanagerinnen und Fallmanager angeboten (Umfang insgesamt 72 Wochenstunden). Neben Informationen zum Fachkonzept und den Prozessschritten soll dadurch die Beratungskompetenz erhöht werden. In die neu konzipierten Schulungsmodule für beschäftigungsorientiertes Fallmanagement (mit der Möglichkeit zur Zertifizierung nach der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management) zu den Handlungsfeldern „Gender“ und „Netzwerkmanagement am Beispiel psychosoziale Beratung“ (Umfang jeweils 18 Wochenstunden, Beginn der Schulungen Juli 2007) und dem sich aktuell in Entwicklung befindlichen Modellcurriculum des Deutschen Verein zu „Allein Erziehenden“ werden die Problemlagen von Gewalt betroffenen Frauen aufgenommen (Umfang 16 Wochenstunden).

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung der bundesweiten Frauenhauskoordinierung, Leistungen der Träger der Grundsicherung für gewaltbetroffene Frauen würden zu einseitig den Charakter der Eingliederung in den Arbeitsmarkt betonen und dabei dem Charakter einer psycho-sozialen Dienstleistung zur Unterstützung der Beendigung einer häuslichen Gewaltsituation nicht ausreichend gerecht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

23. Wie gedenkt die Bundesregierung auf diese Einschätzung seitens der Frauenhäuser zu reagieren?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

24. Führt die Bundesregierung die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ aus der letzten Legislaturperiode fort und plant sie, die von den Frauenhäusern vorgetragenen Probleme in dieser zu besprechen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ unter Federführung des BMFSFJ begleitet seit Frühjahr 2000 die nationale Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und wird auch in dieser Legislaturperiode fortgeführt. Vertreten sind die jeweils zuständigen Bundesministerien, die Fachministerkonferenzen der Bundesländer, Präventionsprojekte sowie Nichtregierungsorganisationen wie Beratungsstellen und Frauenhäuser und deren Vernetzungsstellen.

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ sowie deren Unterarbeitsgruppen wurden nach der Einführung des SGB II dessen Auswirkungen auf gewaltbetroffene Frauen, die Unterkunft im Frauenhaus suchen, sowie dessen mittelbare Konsequenzen für die Finanzierung von Frauenhäusern regelmäßig thematisiert. Die Ergebnisse dieser Arbeit haben auch dazu beigetragen, dass die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen in der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bereits vielfach Berücksichtigung findet. Sie hat auch Niederschlag in den Empfehlungen und Weisungen der Bundesagentur für Arbeit gefunden.

Um zu einer weiteren Verbesserung der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen beizutragen und zugleich die Arbeit der Frauenhäuser wie auch der Arbeitsgemeinschaften und Kommunen vor Ort zu erleichtern, hat eine Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ unter Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit u. a. das bereits erwähnte Papier zu „Models of Good Practice“ bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen erarbeitet, das als Handreichung für die Praxis in Kürze zur Verfügung stehen soll.

Für die Diskussionen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe spielen die von der Frauenhauskoordinierungsstelle gesammelten Informationen und Einschätzungen auf der Grundlage von Praxiserfahrungen aus der Frauenhausarbeit eine wichtige Rolle. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bundesregierung sich diese Einschätzungen in jedem Falle zu eigen macht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333